

Versammlungsordnung

des Vereins "Tierfreunde Ostallgäu e.V."

(nachfolgend Verein genannt)

Version 01

Stand 18.04.2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wobei bei Platzmangel die Mitglieder Vorrang haben. Der Vorstand kann bei Mitgliederversammlungen von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung regelt die Sitzung.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
3. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
5. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung aller Anwesenden. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann immer außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung zu ergreifen und Redner zu unterbrechen.
3. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

§ 5 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Jahreshauptversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Für Anträge gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 7 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung per Akklamation.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 8 Wahlen

1. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
2. Die Durchführung der Wahl übernimmt der Versammlungsleiter. Steht er selbst zur Wahl, hat er die Versammlungsleitung für diesen Wahlvorgang abzugeben.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
4. Das Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter festgestellt

§ 9 Protokolle

Protokolle der Versammlungen werden im geschützten Bereich der Homepage archiviert und für die Mitglieder bzw. registrierte Benutzer zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Versammlungsordnung wird von Vorstand und Beirat gemeinsam beschlossen. Sie tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marktoberdorf, den __.__._____

1. Vorstand

2. Vorstand

Schatzmeister

1. Sprecher

2. Sprecher